

HOLM Start-up Förderprogramm – Hinweise zur Einhaltung relevanter EU-Beihilferegelungen (De-minimis-Verordnungen)

Im Rahmen des HOLM Start-up Förderprogramms werden teilnehmenden Unternehmen ein Büro und anteilige Co-Working-Bereiche am HOLM kostenlos für maximal zwei Jahre zur Verfügung gestellt. Darüber partizipieren die teilnehmenden Unternehmen am inhaltlichen Förderprogramm des HOLM. Das Euro-Äquivalent der zur Verfügung gestellten Leistungen ist daher als staatliche Beihilfe zu bewerten.

Im Folgenden sind die für das HOLM Start-up Förderprogramm relevanten EU-Beihilferegelungen mit deren wesentlichen Bestimmungen exemplarisch dargestellt.

Allgemeines

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

De-minimis-Verordnungen

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen (nachfolgend „Allgemeine-De-minimis-Beihilfen“),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen im Agrarsektor (nachfolgend „Agrar-De-minimis-Beihilfen“),
- Verordnung (EG) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (nachfolgend „Fisch-De-minimis-Beihilfen“) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (nachfolgend DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Die HOLM GmbH vergibt im Rahmen des HOLM Start-up Förderprogramms De-minimis-Beihilfen nur auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung.

Höchstbetrag für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe Abschnitt „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000,00 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Der reduzierte Höchstbetrag gilt jedoch nur für ein einzelnes Straßengüterverkehrsunternehmen bzw. für mehrere miteinander verbundene Straßengüterverkehrsunternehmen. Soweit dem Unternehmensverbund weitere Unternehmen angehören, die nicht dem Straßengüterverkehr zuzurechnen sind, so gilt für diese Unternehmen zusammen der reguläre Höchstbetrag von 200.000,00 Euro. Darauf sind allerdings De-minimis-Beihilfen, die Straßengüterverkehrsunternehmen im Verbund erhalten haben, anzurechnen (siehe dazu Abschnitt "De-minimis Beihilfen bei Unternehmensverbänden").

Die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung, bei der die Beförderung nur ein Bestandteil ist, wie beispielsweise bei Umzugsdiensten, Post- und Kurierdiensten oder Abfallsammlungs- und -behandlungsdiensten, wird nicht als gewerblicher Straßengüterverkehr im Sinne der Allgemeine-De-minimis-Verordnung angesehen, so dass der reguläre Höchstbetrag von 200.000,00 Euro gilt.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeine-De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als "ein einziges Unternehmen". Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (z. B. Unternehmensgründer) ist jedoch bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (z. B. das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

Kumulierung von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Des Weiteren sind im Rahmen der Kumulierung Agrar-De-minimis-Beihilfen, Fisch-De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern das antragstellende Unternehmen solche erhalten hat.

Für Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen gelten eigene Höchstwerte, welche unter dem Höchstwert für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen liegen. Innerhalb des relevanten Zeitraums erhaltene Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-minimis- Höchstbetrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) angerechnet.

Der Höchstbetrag von DAWI-De-minimis-Beihilfen beträgt 500.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre. Der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag und der DAWI-De-minimis-Höchstbetrag dürfen nicht addiert werden. Der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (Höchstbetrag 200.000 Euro) und DAWI-De-minimis-Beihilfen ist demnach in der Summe auf

500.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag).

DAWI-De-minimis-Beihilfen, die der Beihilfenehmer innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre erhalten hat und die über den Betrag von 300.000 Euro hinausgehen, reduzieren somit den verbleibenden Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag.

Förderausschlüsse

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der Allgemeine-De-minimis-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Erklärung des antragstellenden Unternehmens

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicherzustellen, ist durch das antragstellende Unternehmen mit diesem Antrag und nachfolgend kalenderjährlich eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der dieses der HOLM GmbH mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen es und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen ("ein einziges Unternehmen", siehe oben) innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten hat.

Anhand dieser Informationen prüft die HOLM GmbH, ob unter Berücksichtigung der im Rahmen des HOLM Start-up Förderprogramms als De-minimis-Beihilfe gewährten Leistungen der Allgemeine-De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) eingehalten wird.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem antragstellenden Unternehmen u. a. mitgeteilt, wie hoch die auf das HOLM Start-up Förderprogramms entfallende Beihilfe ist (De-

minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.